

# RS Vwgh 1989/5/23 89/04/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

21/01 Handelsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §9 impl;

HGB §17;

VwGG §34 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: AnwBl 1989/12, 747;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/04/0197 B 25. November 1986 VwSlg 12315 A/1986 RS 1

## Stammrechtssatz

Einer Firma, dh dem Namen, unter dem ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt und mit dem er festigt (§ 17 HGB), kommt Rechtspersönlichkeit nicht zu. Die Firma ist kein selbstständiges Rechtssubjekt, sondern nur Kennzeichen des Unternehmens, dessen Rechtsträger der Kaufmann als physische Person ist (Hinweis E VS 24.9.1968, 1908/65, E 11.9.1974, 0997/73). Handelt es sich bei der Beschwerde vor dem VwGH und der ihr zu Grunde liegenden Verwaltungsangelegenheit um kein "Geschäft", das der Kaufmann "im Handel" betreibt (hier: Feststellung, dass der Umbau und Betrieb einer Heizungsanlage für einen Tischlereibetrieb keiner Genehmigung nach den § 74 GewO 1973 und § 81 GewO 1973 bedarf), weshalb § 17 HGB nicht zur Anwendung kommt, so mangelt der allein einschreitenden "Firma J F" die Beschwerdelegitimation. Der über den Antrag der Firma ergangene Bescheid erkannte nicht über den Antrag eines in Betracht kommenden Rechtssubjektes.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit juristische Person Personengesellschaft des Handelsrechts Zivilrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989040066.X01

## Im RIS seit

12.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)